

WAHLAUFRUF

für die Wahl einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten der Architektenkammer M-V für die verbleibende Zeit der 8. Wahlperiode (2024 bis 2029)

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer M-V wählt am 10. Oktober 2026, in der Zeit von 10:00 bis 16:15 Uhr, in Rostock ein Mitglied für das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten aus den Mitgliedern der Architektenkammer M-V für die verbleibende Zeit der 8. Legislaturperiode (2024 bis 2029).

Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVObI. M-V S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVObI. M-V S. 719, 733) und der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer M-V vom 28. April 2010 (DAB, Ausgabe Ost 6/2010 S. 28, zuletzt geändert am 7. Mai 2022 (DAB, Ausgabe Ost 7/2022 S. 27)).

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 12 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer M-V ist infolge des Rücktritts der gewählten Vizepräsidentin eine Nachwahl vorzunehmen und damit das Amt **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der Architektenkammer M-V neu zu besetzen**.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer M-V muss lediglich ein Vizepräsident freischaffendes Mitglied sein. Diese Voraussetzung ist bereits mit dem amtierenden Vizepräsidenten erfüllt.

Zudem haben jedoch nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer M-V die Wahlgruppen nach § 6 Abs. 1 unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl Anspruch auf mindestens **einen Sitz im Vorstand**.

Mit dem Rücktritt der Vizepräsidentin ist die Wahlgruppe 4 der freischaffenden Stadtplaner nicht mehr im Vorstand vertreten. Einer Kandidatin / einem Kandidaten dieser Wahlgruppe ist gegenüber Kandidaten/innen anderer Wahlgruppen daher der Vorzug zu geben, sollte dieser/diese im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Vertreterstimmen erhalten (§ 8 Abs. 2 Nr. 8 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer M-V).

In Vorbereitung der Wahlen können die Mitglieder der Architektenkammer Wahlvorschläge einreichen. Wählbar sind alle Mitglieder der Architektenkammer M-V.

Der Wahlvorschlag muss enthalten (siehe anliegendes Formular):

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Tätigkeitsart, Fachrichtung, Wahlgruppe und Position im Vorstand der Kandidatur des Bewerbers. Des Weiteren muss der Bewerber schriftlich zustimmen oder zu Protokoll der Vertreterversammlung erklären, im Falle der Wahl das Amt annehmen zu wollen.

Wahlvorschläge sind, beginnend mit der hier erfolgten Veröffentlichung des Wahlaufrufs, **bis 9. Oktober 2026, 12:00 Uhr** vorrangig in der Geschäftsstelle der Architektenkammer M-V, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin einzureichen oder bis zum Tagesordnungspunkt „Wahl“ in der Sitzung der Vertreterversammlung beim Vorstand.